



BGA / Am Weidendamm 1 a / 10117 Berlin

Staatssekretärin des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

Wilhelmstraße 49
11017 Berlin

Per E-Mail: @bmas.bund.de

Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
Am Weidendamm 1 a, 10117 Berlin
Germany
T +49 30 59 00 99-
@bga.de

www.bga.de

3. Juni 2026

Probleme bei der Umsetzung des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

als Spitzenverband der Arbeitgeber des Groß- und Außenhandels unterstützen wir grundsätzlich das Ziel einer hohen Tarifbindung, jedoch in erster Linie auf Basis der freiwilligen Entscheidung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Der BGA koordiniert die regionalen Tarifverhandlungen seiner Landesverbände, schließt selbst aber keine Tarifverträge ab.

Auch wenn der Groß- und Außenhandel mit seinem Kerngeschäft durch die Herausnahme der Lieferleistungen weitgehend vom Anwendungsbereich des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) ausgenommen wurde, sehen wir nach wie vor erhebliche Unsicherheiten und Gefahren für unsere Mitgliedsunternehmen und die Tarifautonomie, soweit Unternehmen warenbezogene Dienstleistungen erbringen, z.B. Reparatur, Wartung, Installation.

Deshalb möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

1. Unnötige Bürokratie für tarifgebundene Unternehmen

Das Gesetz verursacht zusätzliche Bürokratie, indem es auch Unternehmen belastet, die bereits an Haus- oder Branchentarifverträge gebunden sind. Obwohl diese Unternehmen das Kernziel des Gesetzes – die Einhaltung von Tarifstandards – erfüllen, werden sie mit zusätzlichen Informationspflichten und dem Aufwand für ein Zertifizierungsverfahren nach § 10 BTTG konfrontiert.

Wir halten es daher für zwingend erforderlich, die Erteilung eines Tariftreuezertifikats an Unternehmen, die nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes tarifgebunden sind, so unbürokratisch wie möglich auszugestalten, z.B. durch den einfachen Nachweis der Mitgliedschaft in einem Tarifträgerverband.

2. Abstrakte Tariftreueerklärung

Die Tariftreueerklärung wird nach dem BTTG von Unternehmen nur abstrakt gefordert. Wenn eine bestimmte Vergabeleistung durch Unternehmen verschiedener Branchen und mit verschiedener Tarifbindung erbracht werden kann, darf von den Unternehmen auch nur die Einhaltung der jeweils eigenen (Branchen-)Tarifverträge gefordert werden. Dies muss im Zertifizierungsprozess der Präqualifizierung berücksichtigt werden. Voraussetzung der Zertifizierung sollte deshalb nur sein, ob das Unternehmen überhaupt tarifgebunden ist.

3. Kein öffentliches Interesse an Tariferstreckung auf anders tarifgebundene Unternehmen

Aus unserer Sicht besteht an der Festsetzung von verbindlichen tariflichen Arbeitsbedingungen gegenüber tarifgebundenen Unternehmen anderer Branchen kein öffentliches Interesse (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BTTG). Das Problem besteht bei teilweise überschneidenden fachlichen Geltungsbereichen von Tarifverträgen.

Hier bietet das Instrument der Einschränkungsklauseln, wie sie beispielsweise bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen im Baugewerbe bereits genutzt werden, die Möglichkeit zur Wahrung der Tarifautonomie von anders tarifgebundenen Unternehmen.

Anderenfalls werden diese Unternehmen, die an andere als die verordneten Tarifbedingungen gebunden sind, vor erhebliche praktische Hürden gestellt. Sie müssten Bestimmungen ihnen völlig fremder Tarifwerke mit differenzierten Lohngruppen sowie komplexen Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen für den nur zeitweisen Einsatz ihrer Beschäftigten ermitteln. Dieser administrative Aufwand, z.B. für die gesonderte Lohnberechnung pro Arbeitnehmer und Zeitraum des Einsatzes ist beträchtlich und würde die freiwillige Tarifbindung nach § 3 Absatz 1 TVG untergraben und das Vertrauen der betroffenen Unternehmen in die „eigenen“ Tarifverträge massiv beschädigen. Letztlich kann dies zum Verbandsaustritt führen.

Wir appellieren dringend an Sie, diese Punkte bei der Umsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer